



Vorbemerkung

Die Geschäfts- und Vereinsordnung ist gemäß § 7 ergänzender Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Der Vorstand

1. Die Belange des Vereins werden durch den Vorstand (§ 4 der Satzung) vertreten.

2. Aufgabenverteilung:

2.1. 1. / 2. Vorsitzender

Die Vorsitzenden vertreten und repräsentieren den Verein nach außen. Der 1. Vorsitzende ist 1. Ansprechpartner des Vereins. Der 2. Vorsitzende vertritt ihn nach Maßgabe der Satzung.

2.2. Kassierer

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und das Vereinskonto. Er ist insbesondere verantwortlich für die Einforderung fehlender Beiträge und anderer Geldleistungen und das Mahnwesen.

2.3. Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle und ist für die Mitgliederverwaltung verantwortlich.

§ 2 Funktionsträger

1. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Vereinsarbeit gibt es folgende Funktionsträger:

Jugendwart und Platzwart.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vereinsmitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen, können vom Vorstand als Ausbilder eingesetzt werden. Als Mindestanforderung für die Ausbilder gilt die erfolgreiche Ablegung der Leistungsprüfung B, für Ausbilder der Leistungsklasse C die erfolgreiche Ablegung der BH, JEP oder die Ablegung einer vergleichbaren Prüfung nach der IPO/FCI. Vor Einsetzung als selbständiger Ausbilder muss der Ausbilderanwärter ein Jahr als Ausbilderanwärter absolviert haben. Über die Einsetzung zum Ausbilder entscheidet der Vorstand. Der/die begleitende/n Ausbilder soll/en bei der Entscheidungsfindung eine beratende Funktion ausüben.

Mitglieder, die in anderen Vereinen / Verbänden über ein Jahr als Ausbilder gearbeitet haben, können vom Vorstand als Ausbilder eingesetzt werden.

§ 3 Vereinsausschuss

Neben dem Vorstand besteht als weiteres Gremium des Vereins der Vereinsausschuss. Ihm gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes der Jugendwart, der Vergnügungswart, der Platzwart sowie die aktiven Ausbilder an. Der Vereinsausschuss hält monatlich eine Sitzung ab. Sofern zwei Mitglieder des Ausschusses es wünschen, hält er innerhalb von zwei Wochen eine außerplanmäßige Sitzung ab. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Beschlüsse des Vereinsausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf einen entsprechenden Vordruck zu beantragen.

2. Der Antrag hängt drei Monate im Vereinsheim aus. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, gegen die Aufnahme in den Verein beim Vorstand begründeten Einspruch einzulegen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Ende der Probezeit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01. des Monats der Antragstellung. Der Antragsteller hat bereits in der Probezeit alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber. Es gilt für die Stimmberechtigung gemäß Ziffer 1 entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühr

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 65,—€ pro Jahr. Für Familien beträgt der Mitgliedsbeitrag 110,—€ pro Jahr.
 - 1.1.1. Der Beitrag für Mitglieder, deren Hunde nicht am Ausbildungsbetrieb teilnehmen (passive Mitglieder) beträgt 35,— EUR.
 - 1.1.2. Sofern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft nur ein Mitglied aktives Mitglied ist, beträgt der Jahresbeitrag 100,—€.
- 1.2. Die Familienmitgliedschaft können beantragen:
 - 1.2.1. In häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige.
 - 1.2.2. In häuslicher Gemeinschaft lebende eheähnliche Lebensgemeinschaften. Das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen (Meldebescheinigung, Personalausweis, o. ä.) nachzuweisen.
2. Sofern ein Aufnahmeantrag in der zweiten Jahreshälfte gestellt wird, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um 50 %.
3. Die Aufnahmegebühr für den Verein beträgt für Einzelpersonen 80,— EUR und für Familien 110,— EUR.
 - 3.1. Sofern eine Einzelmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt wird, sind die Differenzbeträge zu Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag nach zu entrichten.
4. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind bei Antragstellung zu entrichten. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, wird die Aufnahmegebühr und der Beitrag erstattet, abzüglich der Gebühr (§ 13 der GVO) für den belegten Ausbildungskurs.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Januar zu entrichten. Sofern die Aufnahme in den Verein in der zweiten Jahreshälfte beantragt wird, ist der Beitrag sofort zu entrichten.
6. Für passive Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Entschließt sich ein passives Mitglied am Ausbildungsbetrieb teilzunehmen, so ist die Aufnahmegebühr nachträglich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die Werte für aktive Mitglieder (Nr. 1 und 2) und der Differenzbetrag ist unmittelbar nach zu entrichten.
 - 6.1. Die Umwandlung der Mitgliedschaft von aktiv nach passiv ist durch schriftliche Bekanntmachung zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres möglich. Eine Erstattung der bis dahin zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
 - 6.2. Sofern die passive Mitgliedschaft bereits drei Monate bestanden hat, entfällt die Probezeit (§ 4 Nr. 2 GVO).

§ 6 Ausbildungsbetrieb

Der Ausbildungsbetrieb wird in der Ausbildungsordnung geregelt, die der Vereinsausschuss aufstellt.

§ 7 Platzordnung

Der Vorstand erlässt die Platzordnung und regelt in ihr das geordnete Verhalten auf dem Vereinsgelände.

§ 8 Versicherung/Impfschutz

1. Der Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung ist durch Einreichung einer Kopie der Versicherungspolice bei Antragstellung auf Aufnahme in den Verein nachzuweisen.
2. Für die Hunde ist die gültige Tollwutimpfung nachzuweisen.
3. Der Vorstand kann das Bestehen der Versicherung und die Gültigkeit des Impfschutzes jährlich überprüfen.

§ 9 Arbeitsstunden

1. Jedes aktive Vereinsmitglied hat zur Gewährleistung des Vereinsbetriebes Arbeitsstunden abzuleisten.
2. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden bestimmt der Vereinsausschuss nach den Erfordernissen. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
3. Sofern der Vereinseintritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, ist nur die Hälfte der Arbeitsstunden abzuleisten.
4. Von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit sind Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und die Mitglieder des Vereinsausschusses.
5. Über die geleisteten Arbeitsstunden wird eine Anschreibung geführt, die jederzeit eingesehen werden kann.
6. Sofern die festgesetzte Anzahl der Arbeitsstunden nicht abgeleistet wird, wird eine Entschädigung von 7,50 EUR pro Fehlstunde an den Verein fällig. Die Entschädigung ist bis spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung) zu entrichten.
7. Erreicht kein Mitglied die festgesetzten Arbeitsstunden wegen fehlender Arbeit, so gilt als abzuleistende Anzahl die Anzahl der Arbeitsstunden, die das Mitglied mit der höchsten Stundenzahl erreicht hat.
8. Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsstunden für andere Mitglieder abzuleisten.
9. Bei Änderung der Mitgliedschaft von Aktiv nach Passiv sind soweit die Änderung zum 1. Juli erfolgt, die Hälfte der Jahresarbeitsstunden abzuleisten. Vor der Änderung bereits darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden verfallen. Bei Änderung der Mitgliedschaft von passiv nach aktiv sind ab dem Zeitpunkt der Änderung die anteiligen Arbeitsstunden zu leisten.

§10 Vereinsausschluss/-austritt

1. Vereinsausschluss nach § 3 der Satzung erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. rechtskräftige Verurteilung des Mitglieds wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz,
 - b. wiederholte Verstöße gegen die Platzordnung,
 - c. vereinsschädigendes Verhalten,
 - d. Verstöße gegen die Geschäfts- und Vereinsordnung, insbesondere Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge oder Arbeitsstundenentschädigung (§ 9 Nr. 5 GVO).
2. Bei einem Vereinsausschluss oder -austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
3. Alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte gehen verloren.
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
5. Der Austritt ist bis zum 30. September (Poststempel) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen (schwere Erkrankung Schicksalsschläge, Vereinswohl etc.) eine nach dem 30.09. erfolgte Austrittserklärung mit Wirkung zum 31.12. desselben Kalenderjahres anerkennen. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei. Es besteht kein An-

spruch auf Anerkennung der verspäteten Austrittserklärung. Ist in einem solchen Fall die Abmeldung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verband aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich, so ist der Verbandsbeitrag für das kommende Jahr vom Mitglied zu erstatten.

§ 11 Kostenerstattung

1. Ausgaben für den Verein, soweit Kostenerstattung gewünscht wird, sind vorab durch Vorstandsmitglieder zu genehmigen. Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich haftbar gemacht werden. Die nachfolgenden Regelungen der Vertretungsmacht werden für das Innenverhältnis getroffen und lassen die Einzelbefugnis des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB im Vertretungsverhältnis nach außen unberührt.
2.
 - a. Bis zu einem Betrag von 125,—€ entscheidet ein Vorstandsmitglied selbständig.
 - b. Für Ausgaben bis 250,—€ genügt die Genehmigung durch zwei Vorstandsmitglieder.
 - c. Ausgaben bis 500,—€ genehmigt der erweiterte Vorstand (§ 4 Satzung).
 - d. Beträge bis zu 3.000,—€ und den Abschluss von Pacht-, Miet- und Werkverträgen genehmigt der Vereinsausschuss.
 - e. Ausgaben darüber hinaus sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Es werden durch den Verein grundsätzlich nur Sachkosten erstattet.
4. Zur Erstattung sind entsprechende Belege beim Kassierer einzureichen.

§ 12 Ämterhäufung

1. Ein Vorstandsmitglied kann neben seiner Funktion im Vorstand nur eine weitere Funktion im Verein ausüben.
2. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 13 Kursgebühr

Die Kursgebühr für Nichtmitglieder beträgt 80,—€.

§ 14 Sonstiges

1. Erfolgt ein Vereinsbeitritt in den letzten drei Monaten vor der Mitgliederversammlung, so hat das Mitglied kein Stimmrecht bei der Vorstandswahl.
2. Änderungen der Geschäfts- und Vereinsordnung werden auf einer Mitgliederversammlung (§§ 4 und 5 der Satzung) mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart ist für die Bewirtschaftung bei Vereinsveranstaltungen und die Bewirtschaftung des Vereinsheimes verantwortlich.

Der Vergnügungswart wird durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vereinsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

§ 16 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

1. Ehrenmitglieder des Vereins können Mitglieder des Vereins werden, die dem Verein 25 Jahre angehören und/oder sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft können auch Nichtmitglieder des Vereins erlangen, wenn sie in außerordentlicher Weise zum Wohl des Vereins beigetragen haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand und teilt diese der Mitgliederversammlung mit. Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsstunden und dem Jahresbeitrag befreit.
- 2.1 Ehrenvorsitzende/r kann werden, wer als 1. Vorsitzende/r den Verein geleitet hat und sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat. Auf Antrag des Vereinsausschusses kann der /die ehemalige 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung für dieses Ehrenamt durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Antrag sollte dem Vorstand bis 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen. Der/die Ehrenvorsitzende/r ist von Arbeitstunden und vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.2. Der/die Ehrenvorsitzende/r kann als zusätzlicher Ansprechpartner im Sinne einer Vertrauensperson zwischen Vorstand und Trainern bzw. Mitgliedern vermitteln. Bei Vorstandssitzungen kann der/die Ehrenvorsitzende/r auf Wunsch des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandmitgliedes beratende Funktion übernehmen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenvorsitz kann bei Verstößen im Sinne des § 10 Pkt.1 GVO durch den Vorstand wieder aberkannt werden.

§ 17 Begriffsbestimmungen

1. Der Begriff „Ausbilder“ steht gleichzeitig für: Ausbilder, Trainer, Übungsleiter.
2. Als aktiver Ausbilder i.S.d. § 3 der GVO gilt auch, wer seine Ausbildertätigkeit bis zu sechs Monaten unterbricht, sofern er nicht erklärt, von seinem Posten zurückzutreten oder vom Vorstand von seinem Posten entbunden wird.